



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 19 Widerruf für Filmreklame (1925).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Pflicht, die Lichtspielkontrolle mit allem Nachdruck durchzuführen und die strafrechtliche Verfolgung aller Zuwiderhandlungen zu veranlassen.

An sämtliche Pol.-Behörden.

*

Widerruf der Filmreklame.

19

(MBlIV. 1925, S. 1027.)

§ 4 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920/23. 12. 1922 (RGBl. 1920 S. 953/1923 I S. 26) [vgl. lfd. Nr. 1] kennt nur den Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens, bestimmt aber nicht ausdrücklich, ob auch die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 daselbst erfolgende Genehmigung der Filmreklame widerrufen werden kann. Diese Frage hat die Filmoberprüfstelle Berlin in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. 9. 1925 — Nr. 432 — mit folgender Begründung bejaht:

Es ist zuzugeben, daß das geltende Lichtspielges. seinem Wortlaut nach keine Bestimmung darüber trifft, daß auch die Reklame dem Widerrufsverfahren des § 4 unterworfen ist. Lediglich die ReichsausführungsVd. v. 16. 6. 1920 nimmt in Abschn. D Ziff. 10 auf das Reklameprüfverfahren Bezug, in dem sie bestimmt, daß die vorstehenden Bestimmungen (über das Prüfverfahren) sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung finden. Unter den „vorstehenden Bestimmungen“ wird jedoch lediglich des Rechtsmittels der Beschwerde, nicht auch des Rechtsbehelfs des Widerrufs gedacht.

In den fünf Jahren des Bestehens des Reichslichtspielges. ist bisher die Zulässigkeit der Beschwerde gegen das Verbot der Reklame zu einem Bildstreifen oder der Amtsbeschwerde des Vorsitzenden oder zweier Beisitzer — soweit deren Zulässigkeit nicht überhaupt umstritten ist — gegen die Zulassung eines Plakats oder Photos niemals in Zweifel gezogen worden, obwohl in dem hierfür grundlegenden § 12 des Ges. auch nur die Rede von dem „Bildstreifen“ ist. Gleichwohl hat die Industrie in ausgedehntem Maß von ihrem Beschwerderecht auch bezüglich der von der Prüfstelle nicht zugelassenen Reklame Gebrauch gemacht und die Oberprüfstelle in all diesen Fällen auf die erhobene Beschwerde auch entschieden. Die Wortauslegung führt demnach für die Entscheidung der von dem Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma angeschnittenen Frage nicht zum Ziel. (Folgt Entstehungsgeschichte des § 4.)

Daß der Gesetzgeber dieses Ventil (sc. Widerrufsverfahren) nicht nur für die den Bildstreifen selbst betreffenden Entscheidungen, sondern allgemein für die Wirkungsprüfung durch die Prüfstelle hat schaffen wollen und tatsächlich auch geschaffen hat, liegt nach dem Gesagten klar. Die entgegengesetzte Auffassung würde zur Folge haben, daß die irrtümliche Zulassung eines Bildstreifens wieder gut gemacht werden kann, die Zulassung der zu dem gleichen Bildstreifen gehörigen und in Verbindung mit seiner Prüfung zugelassenen Reklame dagegen unwiderruflich bliebe. Ein solches Ergebnis wäre widersinnig; dies allein im Hinblick darauf, daß die schädigenden Wirkungen der Reklame meist viel weiter gehen als die des Bildstreifens selbst. Daß die Reklame denselben Vorschriften wie der Bildstreifen unterworfen werden sollte, erhellt aber auch aus § 5 des Ges., in dem die Reklame gewissermaßen als Zubehör des Bildstreifens behandelt wird. § 5 spricht von der „zur Vorführung des Bildstreifens gehörigen Reklame“ und meint damit, daß ebenso wie

Titel und verbindender Text (Abs. 1) auch die Reklame dem Bildstreifen als untrennbares Ganzes zugehöre. Angesichts dieser bestehenden Abhängigkeit der Reklame von den Bildstreifen hat der Gesetzgeber sich offensichtlich der Notwendigkeit überhoben geglaubt, bei den das Prüfverfahren und die Rechtsmittel regelnden Bestimmungen der §§ 11 ff. der Reklame besonders Erwähnung zu tun. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß in der Praxis eine von der Prüfung des Bildstreifens unabhängige Prüfung der zugehörigen Reklame möglich ist und sogar die Regel bildet. Diese Trennung ist nur eine zeitliche, das Zugehörigkeitsmoment des § 5 Abs. 1 in keiner Weise aufhebende. Sie entspringt ausschließlich den Wünschen und Bedürfnissen der Industrie, die einer zeitlich getrennten Prüfmöglichkeit für die sogenannte Vorreklame bedarf.

Bei dieser aus den §§ 4, 5 des geltenden Ges. sich ergebenden sachlichen Verbindung zwischen Bildstreifen und Bildstreifen-Reklame trägt die Oberprüfstelle, seit sie mit der Anwendung des Gesetzes befaßt ist, keine Bedenken, die auf das Prüfverfahren, das Beschwerde- und auch das Widerrufverfahren bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sinngemäß auch auf die Reklame zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Rechtsprechung hat sie auch nicht, wie der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma annimmt, eine „Lücke im Gesetz“ geschlossen, da eine solche wie oben nachgewiesen, gar nicht vorhanden gewesen ist.

*

20 Zensur von Filmen in geschlossenen Gesellschaften.

RdErl. d. MdI. v. 29. 3. 1926 — II E 1568/26.

(MBliV. S. 326.)

Vor einiger Zeit ist im Rahmen einer im „Großen Schauspielhaus“ hierselbst abgehaltenen Sonderveranstaltung der hiesigen russischen Handelsvertretung ein neuer sowjetrussischer Propagandafilm „1905“ ohne die erforderliche polizeiliche Zensurgenehmigung zur Vorführung gebracht worden.

Dieser Sonderfall gibt mir Veranlassung, die Pol.-Behörden erneut darauf hinzuweisen, daß gemäß § 1 des Lichtspielges. vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] auch alle in geschlossenen Gesellschaften vorzuführenden Filme der polizeilichen Zensur unterliegen. Etwaigen Versuchen, obigen Propagandafilm oder ähnliche nicht zensierte Bildstreifen auch außerhalb Groß-Berlins zur Vorführung zu bringen, ist nachdrücklichst gegebenenfalls im Wege der polizeilichen Verhinderung entgegenzutreten.

An sämtl. Landes- und Ortspol.-Behörden.

*

21 Bekanntmachung der Filmprüfstellen im Deutschen Kriminalpolizei-Blatt.

RdErl. d. MdI. v. 27. 2. 1928

(MBliV. 1928, S. 225 bis 227.)

Vom 1. 4. 1928 ab erscheint das Deutsche Fahndungsblatt unter der Bezeichnung „Deutsches Kriminalpolizei-Blatt“ . . .
— Gegenstand der Veröffentlichungen sind unter f: „Bekanntmachungen der Filmprüfstellen“ —.

*